

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**Postfach 3000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail : pr3@bmvit.gv.at*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-17.962/0004-I/PR3/2007

DVR:0000175

Bundesministerium  
für Wissenschaft und Forschung  
zu Händen  
Herrn Dr. Klang

1010 W i e n

per E-Mail

Wien, am 7. März 2007

Betreff: Bundesgesetz zur Förderung und Technologieentwicklung,  
BegutachtungBezug: Schreiben vom 8. Februar 2007,  
GZ: BMBWK-8.453/0001-VI/1/2007

Zu dem am 8. Februar 2007 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das FTF-G geändert wird, merkt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einleitend an, dass eine Behandlung als Budgetbegleitgesetz nicht erforderlich erscheint, da mit den vorgeschlagenen Änderungen keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind. Daher sollten die Änderungen im Weg einer gesonderten Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet werden. Zur Vorgangsweise wird angemerkt, dass üblicherweise das mit der Vollziehung eines Bundesgesetzes betraute Bundesministerium auch allfällige Änderungen vorschlägt, wenn dazu die Bundesregierung eine Regierungsvorlage beschließen soll. Das ist im gegenständlichen Fall nicht geschehen, indem das BMBWK bzw. BMWF mit der Ausnahme einiger spezifischer Mitwirkungsrechte (noch) nicht mit der Vollziehung der Bestimmungen über den FWF betraut ist und auch keine Abstimmung mit dem BMVIT herbeigeführt hat.

Während die grundsätzlich erforderlichen Anpassungen infolge der Einrichtung des BMWF und der nunmehr eingeführten Doppelzuständigkeit BMVIT-BMWF jedoch außer Streit stehen, vertritt das BMVIT in folgenden Punkten eine vom Entwurf des BMWF abweichende Auffassung:

#### Zu § 5a (Aufsichtsrat):

Das BMWF schlägt die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung des FWF-Aufsichtsrates mit der Ausnahme vor, dass zukünftig BMWF und BMVIT je ein Mitglied sowie ein weiteres im Einvernehmen bestellen sollen, anstelle eines Verhältnisses 2:1.

Das BMVIT vertritt allerdings die Auffassung, dass damit der Begründung zu Z. 10, 11 und 13 der BMG-Novelle 2007 nur ungenügend Rechnung getragen wird: Demnach sind „die Organe ... von den beteiligten Bundesministerien je zur Hälfte zu beschicken“. Daher wird vorgeschlagen:

*§ 5a Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.“

*§ 5a Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

„Je drei Mitglieder werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entsendet.“

*Im § 5a Abs. 1 entfallen die Sätze „drei bis sieben“.*

*§ 5a Abs. 2 lautet:*

„Der Aufsichtsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende haben einvernehmlich vorzugehen.“

#### Zu § 6 (Delegiertenversammlung):

Das BMVIT schlägt hinsichtlich Abs. 1 lit. d (Ernennung von vier Vertretern der außeruniversitären Forschung) eine Beibehaltung der bisherigen Regelung vor, da die übrigen in der Delegiertenversammlung vertretenen Organisationen ohnehin dem Wirkungsbereich des BMWF angehören (auch wenn dem BMWF selbst kein Ernennungsrecht zukommt, das sich im Bereich der außeruniversitären Forschung aber nur sehr schwer ex lege bestimmten Forschungseinrichtungen zuordnen ließe).



Zu § 25 (Aufsichtsbehörde):

Im Entwurf des BMWF wird bei den Bestimmungen über die Beaufsichtigung des FWF von (zwei) „Aufsichtsbehörden“ gesprochen. Obwohl es sich hier nicht tatsächlich um eine Behördenfunktion im hoheitlichen Sinn handelt, hält es das BMVIT aus Gründen der Rechtssicherheit für geboten, zwar im Sinn der BMG-Novelle die Funktion der Aufsichtsbehörde BMVIT und BMWF gemeinsam zuzuweisen, ansonsten jedoch weiterhin von „der Aufsichtsbehörde“ zu sprechen. Damit wäre für den FWF sichergestellt, nicht mit möglicherweise divergierenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in ein und derselben Angelegenheit konfrontiert zu sein.

Das BMVIT vertritt daher die Auffassung, dass diesbezüglich nur § 25 Abs. 1, erster Satz, wie vom BMWF vorgeschlagen geändert werden soll.

**Für den Bundesminister:**

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Mag. Heinrich Knab  
Tel.: ++43 (1) 71162 – 657407  
heinz.knab@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt